

Satzung des SSV Jahn Regensburg e.V.

Stand: 25.09.2017

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz Farben, Emblem

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Schwimmverein Jahn Regensburg e. V.“ (SSV Jahn Regensburg).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
4. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Verein kann nach den Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) Mannschaften unterhalten. Der Verein ist insbesondere dem Betreiben und der Förderung des Fußballsports verschrieben. Der Vorstand des Vereins kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Sportarten aufnehmen und betreiben und hierfür entsprechende Abteilungen bilden.
2. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung des Jugendfußballsports innerhalb der dem Leistungs- und Breitensport verpflichteten Jugendmannschaften, indem diese an den vom Verein organisierten Trainingsmaßnahmen sowie dem Ligaspielbetrieb teilnehmen. Im besonderen Maße hervorzuheben ist dabei die Aufgabe des Vereins, die jugendlichen Fußballspieler in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung zu fördern und zu unterstützen und diesen die Möglichkeit zu einer qualifizierten sportlichen Ausbildung in einem positiven sozialen Umfeld zu geben.
3. Der Verein fühlt sich sportlich und gesellschaftlich insbesondere dem Grundsatz des Fair Play, dem Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verpflichtet. Einer besonderen Förderung unterliegt die Ausbildung und Betreuung von jungen Sportlern.
4. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein bemüht sich um ein gutes Miteinander mit dem Mutterverein SSV Jahn Regensburg 1889 e.V..
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

6. Der Verein ist befugt, im Rahmen des Vereinszweckes alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Planung, Errichtung, Finanzierung und den Betrieb von Sportanlagen erforderlich sind.

§ 3 Ausgliederung von Kapitalgesellschaften

1. Der Vorstand ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung über die Ausgliederung ermächtigt, die Entscheidung zu treffen und durchzuführen, dass sich der Verein (sog. „Mutterverein“) an einer Kapitalgesellschaft (sog. „Tochtergesellschaft“) nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des „Die Liga – Fußballverband e. V.“ (Ligaverband) beteiligt, auf die Teile der jeweiligen Sportabteilung, der Fußballabteilung, wie insbesondere die Lizenzspielerabteilung (Profiabteilung), oder die ganze oder Teile der Jugendabteilung ausgegliedert werden. Der Vorstand ist ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die zur Umsetzung und Durchführung notwendig und angemessen sind, um die Ausgliederung in eine Kapitalgesellschaft vorzunehmen und durchzuführen. Hierzu gehören ausdrücklich auch die Gründung einer eigenen Kapitalgesellschaft oder die Beteiligung des Vereins an anderen Kapitalgesellschaften.
2. Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auf erwerbswirtschaftliche Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen oder Gesellschaftsbeteiligungen zu veräußern. Er hat darüber hinaus das Recht, Mitglied anderer Vereine zu werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die hiermit im Zusammenhang stehenden, zur Umsetzung und zur Durchführung notwendigen und angemessenen Entscheidungen zu treffen und durchzuführen.
3. Der Vorstand benötigt zur Veränderung der Gesellschafterstruktur der Komplementär-GmbH der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co KGaA die Zustimmung von 80% in der Mitgliederversammlung. Ebenso darf er der Aufnahme eines weiteren Komplementärs in die GmbH & Co KGaA in der Gesellschafterversammlung der KGaA nicht zustimmen. Sollte die derzeit bestehende Ausgliederung durch eine andere Gestaltung abgelöst werden, so darf der Vorstand bei der Gestaltung der Kapitalgesellschaft im Sinne der Nr. 1 einer Änderung nur zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass der Verein den maßgeblichen Einfluss auf die Kapitalgesellschaft hat, wie ihn die Regeln des DFB (50+1-Regel) zum Stand 2012 verlangen. Der Vorstand darf in der Gesellschafterversammlung einer Kapitalgesellschaft, die Einfluss auf den Spielbetrieb der Lizenzmannschaft hat, seine Stimme nur so abgeben, dass der maßgebliche Einfluss des Vereins im Sinne der 50+1-Regel des DFB zum Stand 2012 bestehen bleibt. Der Vorstand darf auch bei einer Gestaltung, die eine Umgehung dieser Regel darstellt nicht mitwirken oder diese befördern.“

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Bayerischen Fußball-Verbandes deren Satzungen und Ordnungen sowie den Satzungen und Ordnungen der für den Fußballsport und etwaige andere Sportarten zuständigen Landesverbände und Fachverbände, insbesondere den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), unterworfen.
2. Der Verein strebt eine Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der höheren Spielklassen an, insbesondere den Erwerb der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der 3. Liga, 2. Bundesliga oder Bundesliga sowie damit verbunden die ordentliche Mitgliedschaft in „Die Liga – Fußballverband e. V.“ (Ligaverband). Die Satzung, das Statut und die übr-

gen Ordnungen des Ligaverbandes in der jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem „Die Liga – Fußballverband e. V.“ (Ligaverband) und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein verbindlich. Die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit bleiben hiervon unberührt. Die Regelung von § 3 Ziff. 1 ist hiervon unberührt. Der Verein strebt die Ausgliederung der Profiabteilung und der Leistungsabteilungen des Fußballs ganz oder teilweise in eine Kapitalgesellschaft an.

3. Die Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Schiedsrichterordnung, Jugendordnung, Trainerordnung, einschließlich der jeweiligen Durchführungsbestimmungen sowie die Dopingbestimmungen und deren Durchführung. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinsstrafmaßnahmen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen, einschließlich der Vereinsstrafmaßnahme, ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit die Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in den übergeordneten Sportfachverbänden, Liga-, Regional- und Landesverbänden, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind und zudem den in ihren Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit der Satzung und Ordnungen des DFB unterworfen sind, folgt ebenfalls die Verbindlichkeit der Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht der Saison im Fußballsport; es beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeweiligen Jahres.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Ordentliche Mitglieder sind jene, die an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht, soweit sie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden, die den Verein fördern und die

Verwirklichung der Vereinszwecke unterstützen, ohne am aktiven Vereinsleben mitzuwirken.

- c) Jugendliche Mitglieder sind solche, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendmitgliedschaft setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus und führt zur Mitgliedschaft im Jugendbereich der einzelnen Abteilungen und im Verein.
 - d) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben.
2. Jugendliche Mitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die jugendlichen Mitglieder kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit es das Jugendschutzgesetz zulässt. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, dürfen gemäß den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 3. Die Jugendmitgliedschaft des Vereins dient im Besonderen der Förderung und Unterstützung der sportlichen und persönlichen Ausbildung der Jugendlichen. Die qualifizierte Ausbildung und Betreuung der Jugendlichen sind ein besonderes gesellschaftliches Anliegen des Vereins. Die Jugendmitgliedschaft endet grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres, spätestens jedoch mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Kader der A-Junioren Mannschaft automatisch. Danach kann das bisherige Jugendmitglied einen Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied stellen. Für die Entscheidung über einen solchen Aufnahmeantrag gelten sämtliche Vorschriften gemäß § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit werden, jeweils nach Maßgabe von § 6 Nr. 1.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung eines Antragsformulars. Für die Jugendmitgliedschaft ist es notwendig, dass der Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben wird. Mit dem Antrag zur Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Bewerber die Grundsätze des Vereins, die Bestimmungen der Satzung und sämtliche Ordnungen des Vereins an.
3. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Weder die Annahme des Antrages noch deren Ablehnung braucht durch den Vorstand begründet zu werden. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Bewerber gegen die Entscheidung des Vorstandes, als vereinsinternes Rechtsmittel, die Entscheidung des Vereinsgerichts beantragen. Darauf ist in der Ablehnung unter Belehrung über die Voraussetzungen des Einspruchs hinzuweisen. Bis zur Entscheidung des Gerichts kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande. Das Vereinsgericht entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem 1. Tag der Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes oder, im Falle eines Rechtsmittels, des Vereinsgerichts über die Aufnahme des Antragstellers in den Verein.
4. Über den Antrag eines Bewerbers auf Aufnahme in den Verein hat der Vorstand innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten zu entscheiden. Dieser Zeitraum kann vom Vor-

stand in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Dem Bewerber ist der Eingang seines Antrags auf Aufnahme in den Verein schriftlich mitzuteilen, sofern abzusehen ist, dass die Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag sich länger als zwei Monate hinziehen wird.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitgliedschaftsrechte, wie beispielsweise das Stimmrecht und das Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung, werden frühestens mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
6. Bei Mitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruhen die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Insbesondere haben Mitglieder, die mit dem Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen sind, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt insbesondere für die Spieler der Mannschaften des Vereins, die mit dem Verein einen Arbeitsvertrag als Vertragsamateure oder einen anderen Vertrag eingegangen sind, der der verlangten Vertragsart der Verbände entspricht. Das Mitgliedsverhältnis endet bei einem solchen Spieler, der in einem solchen Arbeitsverhältnis mit dem Verein steht, mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses automatisch.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen nach der Wirksamkeit ihrer Mitgliedschaft gemäß § 7 am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln des Vereins teil. Bei Mitgliederversammlungen des Vereins beinhaltet das Mitgliedsrecht das Recht auf Anwesenheit, auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht und das Stimmrecht. Minderjährigen sowie Mitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen wird das Stimmrecht von deren gesetzlichem Vertreter ausgeübt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Ansehen und die ideellen und sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann;
 - b) bei ihrer Aufnahme eine vom Vereinsvorstand festgesetzte Aufnahmegebühr an den Verein zu bezahlen;
 - c) ab ihrer Aufnahme in den Verein als Mitglied den durch den Vereinsvorstand festgesetzten Jahresbeitrag und eventuell beschlossene Sonderumlagen zu bezahlen,
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes und der durch den Vorstand eingesetzten Personen, in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
 - e) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden;
 - f) dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens und der Adresse mitzuteilen.
3. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden werden

dem Mitglied bei Haftung des Vereins dem Grunde nach vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen.
2. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren etc. trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung rückständig ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens mindestens 6 Wochen vergangen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung von der Mitgliederliste beendet die Mitgliedschaft im Verein.
4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem nach Wahl des Vorstandes persönliches oder schriftliches rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entgegennahme des persönlichen rechtlichen Gehörs kann vom Vorstand auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes übertragen werden. Dieses hat dann vor der Entscheidung des Vorstandes insgesamt den Vorstand über die Durchführung des rechtlichen Gehörs zu informieren. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes muss schriftlich begründet werden. Die Entscheidung des Vorstandes und seine Begründung muss dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins, die Grundsätze der Satzung, die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze des Fair Play, die sportliche Disziplin oder gegen die Loyalität im und gegenüber dem Verein oder einzelnen Mitgliedern des Vereins verstoßen hat;
 - b) ein Mitglied in schwerwiegender Weise Handlungen vorgenommen hat, die Ansehen und Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit gefährden oder gegen den Vereinszweck verstoßen;
 - c) ein Mitglied wiederholt gegen die sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins ergebenden Verpflichtungen verstößt oder sich wiederholt Ordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder deren Beauftragten widersetzt;
 - d) ein Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens in oder außerhalb des Vereinslebens schuldig gemacht hat;
 - e) ein anderer vergleichbarer, ebenfalls schwerwiegender Grund für einen Vereinsabschluss vorliegt.

Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss, als vereinsinternes Rechtsmittel, Einspruch einlegen und eine Entscheidung des Vereinsgerichts beantragen. Darauf ist in der Mitteilung der Entscheidung unter Beherrschung über die Voraussetzungen des Einspruchs hinzuweisen. Bis zur Entscheidung des

Vereinsgerichts ruht die betroffene Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten, wenn nicht das Vereinsgericht vorläufige eine andere Anordnung trifft. Das Vereinsgericht entscheidet endgültig über den Ausschluss des Vereinsmitglieds. Der Ausschluss aus dem Verein hat den Entzug aller Vereinsämter und Vereinsauszeichnungen sowie den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung ein zeitlich befristetes Verbot der Benutzung der Vereinsanlagen und Spielstätten sowie der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen aussprechen. Das Verfahren über den Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand, dem Aufsichtsrat und jedem einzelnen Mitglied des Vereins eingeleitet werden. Leitet ein Mitglied des Vereins ein solches Verfahren ein, bedarf es hierfür der schriftlichen Unterstützung des Antrages und der Einleitung des Verfahrens durch mindestens drei andere Vereinsmitglieder. Entsprechende Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind beim Vorstand einzureichen. Der Ausschluss aus dem Verein hat ungeachtet der nachfolgenden Bestimmungen den Entzug aller Vereinsämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Der Mitgliedsausweis kann auch vom Verein eingezogen und für ungültig erklärt werden.
6. Im Falle von Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern werden vorausbezahlte Beiträge und Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge für die Mitglieder und alle sonstigen Leistungen, wie beispielsweise Umlagen, sowie deren Fälligkeit, werden vom Vorstand des Vereins festgelegt. Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge können für juristische Personen und andere Personenvereinigungen durch den Vorstand höher als bei natürlichen Personen bemessen werden. Eine solche Entscheidung des Vorstandes wird sofort wirksam und gilt bis auf weiteres.
2. Sämtliche Gebühren und Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu bezahlen. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht bezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen. Zugang zur Mitgliederversammlung haben nur diejenigen Mitglieder, die sich bezüglich der Bezahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht in Rückstand befinden.

§ 11 Ordnungen

1. In der Spiel- und Platzordnung sollen der Spielbetrieb, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt werden. Im Übrigen kann sich der Verein weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
2. Der Verein ehrt Mitglieder, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in besonderer Weise um den Verein oder den Vereinszweck verdient gemacht haben. Jedes Mitglied ist berechtigt ein Vereinsmitglied für eine Ehrung vorzuschlagen. Aufsichtsrat und Vorstand entscheiden, ob dem Vorschlag Folge geleistet wird. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung, die von Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu beschließen ist. Ehrungen, die in der Ordnung nicht vorgesehen sind, sind unzulässig. Die Ehrung kann dem Mit-

glied nur durch das Vereinsgericht aberkannt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Ehrungen erlöschen mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Aufsichtsrat;
 - d) das Vereinsgericht.
2. Die Tätigkeit in Vereinsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine hauptamtliche Tätigkeit erlaubt oder die Erfüllung des Vereinszweckes eine hauptamtliche Tätigkeit erfordert. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
3. In ein Organ des Vereins kann nur gewählt oder berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung bzw. Bestellung 25 Jahre alt und seit mindestens zwei Jahren Mitglied des Vereins (Jugendmitgliedschaft wird nicht mitgerechnet) ist, so wie für das auszuübende Amt eine hinreichende persönliche und fachliche Eignung besitzt. Über Ausnahmen der Voraussetzung einer zweijährigen Mitgliedschaft für die Wahl oder Berufung in ein Organ des Vereins entscheidet in Ausnahmefällen der Aufsichtsrat. Weitere Voraussetzungen, um in ein Organ des Vereins gewählt oder berufen zu werden, enthält diese Satzung an denjenigen Stellen, in denen die Wahl oder Berufung in ein bestimmtes Organ des Vereins geregelt ist.
4. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl oder der Bestellung. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt, Ausschluss oder der Annahme der Wahl oder Bestellung durch den satzungsgemäß neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft voraus. Eine Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich. Jedes Amt in einem Organ des Vereins endet jedenfalls mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
5. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften bzw. Muttervereine, insbesondere solcher der deutschen Lizenzligen, dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins oder dessen Tochtergesellschaften ausüben.
6. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der deutschen Lizenzligen bzw. Muttervereinen gehören oder mit den mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes, stehen, dürfen nicht Mitglied der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane des Vereins sein, soweit er der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes unterliegt, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten.
7. Ein zu wählender Kandidat für ein Vereinsorgan erklärt mit der Bereitschaft zur Kandidatur auch sein Einverständnis, dass sein Name im Falle der Wahl insoweit in eine Liste oder eine schriftliche Erklärung aufgenommen wird, die zur Prüfung gemäß § 4 Nr. 5 der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes für die Lizenzerteilung erforderlich ist. Er ist insoweit ausdrücklich verpflichtet, Auskunft darüber zu geben, ob im Sinne der in Nr. 5

und 6 genannten Definitionen eine konkurrierende personelle Verpflichtung besteht sowie ggf. auch Auskunft über insoweit bestehende konkurrierende Ämter oder Tätigkeiten zu erteilen.

8. Die Mitgliedschaft in einem Organ des Vereins schließt für die Dauer ihres Bestandes die Mitgliedschaft in einem anderen Organ aus. Ausgenommen hiervon sind die Rechte des Mitglieds in der Mitgliederversammlung.
9. Nach dem Ende einer Amtszeit bleiben Organmitglieder bis zur Neuwahl oder zur Berufung eines Nachfolgers durch das zuständige Organ im Amt. Scheidet ein Organmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Organ aus oder ist es nicht nur vorübergehend an der Verrichtung der Organtätigkeit verhindert, so kann das jeweilige Organ durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder ein Ersatzmitglied berufen, das die nach dieser Satzung für das jeweilige Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Das Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten und bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Organs.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, wenn sie den gültigen Mitgliedsausweis vor Versammlungsbeginn vorzeigen. Die Teilnahme- und Stimmberechtigung setzt voraus, dass das Mitglied mit der Bezahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht in Rückstand ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Minderjährigen sowie Mitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu.
2. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann auch nach freiem Ermessen einen anderen mit der Leitung der Versammlung beauftragen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bei der Mitgliederversammlung verhindert, ist Versammlungsleiter der Vorstandsvorsitzende des Vereins. Auch dieser kann dann nach freiem Ermessen einen anderen mit der Leitung der Versammlung beauftragen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung, Bevollmächtigung und Briefwahl sind nicht gestattet. Die Art und Weise der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen können geheim oder offen nach Wahl des Versammlungsleiters erfolgen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor und erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die in Satz 1 dieses Absatzes genannte Mehrheit erhält – ggf. finden zwischen den beiden Bewerbern weitere Wahlgänge statt.

6. Satzungsänderungen können in einer Mitgliedsversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zum 31.03. des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung darf über Anträge auf Satzungsänderungen nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen angekündigt wird. § 1 Nr. 1 und 4 der Satzung können nur mit Zustimmung von 80% der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder geändert werden. Der Vorstand ist verpflichtet die Verwendung dieser Farben und des Namens auch in der KgAA über sein maßgebliches Mitbestimmungsrecht durchzusetzen, wenn nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 80% Mehrheit gegenteiliges erlaubt.
7. Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt wird und in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsanwesend sind.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand bestimmt vor dem Beginn der Mitgliederversammlung den Protokollführer. Das Protokoll ist von dem für die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Der Versammlungsleiter übt das Haus- und Ordnungsrecht in der Mitgliederversammlung uneingeschränkt aus. Der Versammlungsleiter bestimmt den Beginn, den Ablauf und das Ende der Mitgliederversammlung.
10. Wird eine Mitgliederversammlung abgebrochen oder unterbrochen, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung hat binnen eines Monats nach der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden. Für die Einberufung gelten die Vorschriften über die erste Mitgliederversammlung sinngemäß, allerdings mit der Ausnahme, dass die Einberufungsfrist nur eine Woche beträgt.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat jedes Jahr stattzufinden und muss im Zeitraum von 01. September bis 30. November durchgeführt werden. Zu ihr sind alle Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Ortes einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Vereinshomepage <http://www.ssv-jahn.de> bekannt gegeben werden. Soweit E-Mailadressen der Mitglieder vorliegen, wird die Einladung zudem per E-Mail an die Mitglieder versandt. Die Tagesordnung der Versammlung sowie die gestellten Anträge müssen auf der Geschäftsstelle ausgelegt und im Internet auf der Vereinshomepage <http://www.ssv-jahn.de> veröffentlicht werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane;



- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses für die vergangenen Geschäftsjahre seit der letzten Mitgliederversammlung;
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - e) Wahl des Aufsichtsrates
 - f) Entscheidung über Anträge in satzungsgemäßer Art und Weise;
 - g) Entscheidung über Satzungsänderungen entsprechend den Satzungsvorschriften;
 - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Aufsichtsrates aus wichtigem Grund;
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins. 3. Anträge – mit Ausnahme des Antrags auf Änderung der Satzung – können jederzeit bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis 31.03. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres beim Vorstand eingereicht und schriftlich begründet werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Diese Anträge sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bei Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. 5. Im Übrigen liegt die Tagesordnung im Ermessen des Vorstands.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angaben von Gründen in einem beim Vorstand des Vereins eingereichten Antrag beantragen.
- 3. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Frist zur Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. In begründeten Notfällen kann die Einladungsfrist durch Entscheidung des Vorstandes in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat verkürzt werden.
- 4. Gegenstand einer Beratung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nur das in der Einladung mitgeteilte Beratungsthema.

§ 16 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern. In diesem Rahmen bestimmt der Aufsichtsrat bei Bestellung des Vorstandsvorsitzenden über die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend des Bedarfs,

den Fähigkeiten der Vorstandsmitglieder und dem Wohle des Vereins. Eine Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nach Ernennung des Vorstandsvorsitzenden nur auf dessen Antrag hin möglich.

2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Dem Vorsitzenden steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Vorstandes zu.
3. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird der Verein durch den Aufsichtsrat gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates nach folgendem Modus bestimmt: Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und auf dessen Vorschlag die übrigen Vorstandsmitglieder, wobei ein Rückgriff auf Aufsichtsratsmitglieder ausgeschlossen ist; wird dem Vorschlag nicht entsprochen, kann der Vorstandsvorsitzende innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht entsprochen, ist ein neuer Vorstandsvorsitzender zu wählen. Die Bestellung der Vorstandsvorsitzenden erfolgt je nach Wahl des Aufsichtsrates für eine Dauer von drei bis fünf Jahren; wobei eine wiederholte Bestellung möglich ist. Der Vorstand gilt als bestellt, wenn das Vorstandsmitglied die Annahme des Amtes nach Beschluss des Aufsichtsrates im Protokoll erklärt.
5. Die Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 9 Nr. 4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes vor dem vorgesehenen Ende seiner Amtsperiode soll nur erfolgen, wenn dem Vorstandsmitglied vor der Entscheidung rechtliches Gehör und die Gelegenheit zur Aussprache mit der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat eingeräumt wurde.
6. Auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden kann der Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand entlassen, wenn eine fruchtbare Zusammenarbeit im Vorstand ansonsten nicht mehr gewährleistet ist. Der Vorstandsvorsitzende kann vom Aufsichtsrat entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Nr. 4 vorliegt oder er sich eine grobe Pflichtverletzung bei der Führung seines Amtes vorwerfen lassen muss und dies mit 2/3 Mehrheit vom Aufsichtsrat beschlossen wird. In diesem Fall ist der Betroffene vom Aufsichtsrat vorher anzuhören. Die wiederholte Missachtung von aufgrund dieser Satzung bestimmten Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse des Aufsichtsrats stellt eine solche grobe Pflichtverletzung dar.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass ggf. unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied bestellt wird, damit der Vorstand jederzeit handlungsfähig ist. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden durch Beschluss ein neues Vorstandsmitglied in den Vorstand berufen, welches die Funktionen des ausscheidenden Vorstandsmitglieds wahrnimmt. Schlägt der Vorstandsvorsitzende binnen vier Wochen nach Ausscheiden des Vorstands kein neues Mitglied vor, kann der Aufsichtsrat ein neues Vorstandsmitglied nach seiner Wahl berufen. Mit der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden endet auch die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder.
8. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte solange fort, bis der Aufsichtsrat nach den Vorschriften dieser Satzung einen neuen Vorstand bestellt hat.

9. Die Auswahl und die Bestellung der Vorstandsmitglieder gehören zur besonderen Aufgabe des Aufsichtsrates. Dabei ist der Aufsichtsrat verpflichtet, besondere Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen und nur solche Persönlichkeiten zu Vorstandsmitgliedern zu bestellen, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihres persönlichen und beruflichen Lebensweges geeignet erscheinen, die Geschicke und Geschäfte des Vereins zu führen. In diesem Zusammenhang ist in besonderem Maße bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstandes auch auf deren soziale Kompetenz und Erfahrung zu achten, um die Erfüllung des Vereinszwecks der Förderung und Ausbildung der jungen Sportler in sportlicher und persönlicher Hinsicht zu gewährleisten.

§ 17 Geschäftsführung durch den Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet den Verein eigenverantwortlich unter Kontrolle und durch diese Satzung vorgesehene Mitwirkung des Aufsichtsrats. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben; er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den Verein allein.
2. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich unter Kontrolle und durch diese Satzung vorgesehene Mitwirkung des Aufsichtsrats über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
3. Der Vorstand wird stets die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins beachten und alle Handlungen dem Wohle des Vereins unterordnen. Dabei ist der Vorstand verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und sämtliche gesetzliche Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, insbesondere – aber nicht nur – im Bereich der Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Der Vorstand erfüllt zudem die Verpflichtungen eines gewissenhaften Arbeitgebers auch – aber nicht nur – im Sinne der Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Bei Verletzung dieser Pflichten haften die Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner.
4. Zur besonderen Aufgabe des Vorstandes gehört die Erfüllung sämtlicher verbandsrechtlicher Bestimmungen durch den Verein, insbesondere gegenüber dem Deutschen Fußball-Bund, dem Ligaverband, der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH sowie den regionalen Fußballverbänden, ebenso gegenüber der UEFA und der FIFA. Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes zählt in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße und pflichtgemäße Durchführung des Lizenzierungsverfahrens sowie die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus der Lizenzierungsordnung.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung und Ergänzung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

- d) die Einstellung und Entlassung des Personals, die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die sonstigen Einrichtungen sowie die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern, Übungsleitern und Spielern. Der Vorstand erstellt ferner den Jahresabschluss, den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins und den jährlichen Finanzplan. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, bei Vorliegen eines besonderen Grundes schon früher, über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Ein besonderer Grund liegt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Verstößen gegen Auflagen des Ligaverbandes vor.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen.
7. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, die für die Eintragung des Vereins im örtlichen Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das örtliche Finanzamt erforderlichen Satzungsänderungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins bei den zuständigen Fachsportverbänden und alle zur erfolgreichen Ausgliederung einer Kapitalgesellschaft erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen.

§17a Wirtschaftsbeirat

1. Der Vorstand ist ermächtigt einen Wirtschaftsbeirat zu berufen.
2. Die Berufung von Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Der Wirtschaftsbeirat berät den Vorstand in wirtschaftlichen Fragen. Er soll insbesondere zum Aufbau eines Netzwerks in der ostbayerischen Gesellschaft beitragen und den SSV Jahn in seiner Außendarstellung beraten und unterstützen.
4. Der Vorstand erlässt hierzu eine Beiratsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
5. Die Einberufung des Wirtschaftsbeirats erfolgt durch den Vorstand. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.

§ 18 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung. Sie dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein oder einer Gesellschaft nach § 3 stehen.
2. Die sieben Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und die Voraussetzungen des § 12 Nr. 3 erfüllen. Es findet ein geheimer schriftlicher Wahlgang statt, bei dem alle zur Wahl stehenden Kandidaten gewählt werden können. Die Mitglieder haben bei der Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden, wobei jeder Kandidat von jedem Mitglied nur eine Stimme erhalten kann. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen und von mindestens 50 % der Mitglieder, die sich an der Wahl mit gültiger oder ungültiger Stimme beteiligt haben, gewählt wurden. Vereinigen nicht ausreichend viele Kandidaten 50 % der Stimmen auf sich, findet ein zweiter



Wahlgang, wie in Satz 2 und Satz 3 beschrieben, statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen in diesem Wahlgang nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie Posten zu vergeben sind, können sich weitere Kandidaten auf der Mitgliederversammlung bewerben. In dem anschließenden Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates muss es sich um Persönlichkeiten handeln, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen und privaten Lebensweges sowie ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, die Arbeit des Vorstandes zu überwachen und den Vorstand in wirtschaftlichen und finanziellen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Wählbar ist nur, wer seine Kandidatur gegenüber dem Wahlleiter (Nr. 2a) bis zum 1. August des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, erklärt hat oder sich auf einen bis zu diesem Termin eingegangenen Vorschlag eines anderen Vereinsmitglieds zur Kandidatur bereit erklärt hat. Dabei sind die Gründe, die den Kandidaten nach dieser Satzung geeignet erscheinen lassen, anzugeben. Sind bis zu diesem Termin weniger Kandidaten als wählbare Posten gemeldet, können Kandidaten sich bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung unter der gleichen Voraussetzung bewerben. Haben sich auch dann nicht genügend Kandidaten beworben, setzt der Wahlleiter auf der Mitgliederversammlung eine Frist für weitere Bewerbungen, wobei eine Darstellung der Gründe, nach dem der oder die Bewerber geeignet erscheinen, unterbleiben kann. Der Wahlleiter ist nicht wählbar.

- 2a. Der Aufsichtsrat bestimmt spätestens bis zum 30. Juni vor einer beabsichtigten Mitgliederversammlung, auf der voraussichtlich eine Wahl nach § 18 Nr. 2 stattfinden wird, einen Wahlleiter. Stellt sich erst später heraus, dass eine Wahl stattfinden wird, hat die Bestimmung des Wahlleiters unverzüglich stattzufinden. Der Wahlleiter kann vom Aufsichtsrat im Umlaufverfahren bestimmt werden. Zum Wahlleiter wählbar sind alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Mitglieder der Organe nach § 12 Nr. 1 b - d. Die Person des Wahlleiters und die beabsichtigte Wahl auf der Mitgliederversammlung sind unverzüglich nach der Wahl auf der Webseite <http://www.ssv-jahn.de> bekannt zu machen und unter der Rubrik „Aufsichtsrat bis zur Wahl“ aufzunehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Kandidaten nur bis zum 1. August gegenüber dem Wahlleiter benannt werden können. Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge über die von ihm bekannt gegebenen Wege entgegen und informiert in der Ladung zur Mitgliederversammlung über die bei ihm bis zum Ablauf des 1. August eingereichten Wahlvorschläge und die von den Kandidaten gemachten Angaben über deren Eignung. Er hat zu überprüfen, ob die von Dritten benannten Kandidaten zur Übernahme des Amtes bereit sind und auf die Ergänzung und Berichtigung von Angaben hinzuwirken. Haben sich bis zum Ablauf des 1. August weniger Kandidaten gemeldet, als voraussichtlich Aufsichtsratsposten zur Wahl stehen, ruft er mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zu weiteren Bewerbungen bis zum Ablauf des Tages vor der Mitgliederversammlung auf. Die Kandidaten, die sich auf diesen Aufruf melden, werden den Mitgliedern erst auf der Mitgliederversammlung vorgestellt. Er bereitet die Wahl vor, leitet die Mitgliederversammlung während des Tagesordnungspunktes „Wahl der Aufsichtsräte“, leitet und überwacht die Auszählung und stellt das Ergebnis fest. Er kann sich dabei durch von ihm ausgewählte Vereinsmitglieder unterstützen lassen. Er gibt den Kandidaten vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit dazu, für sich zu werben und sich vorzustellen. Dabei achtet er besonders auf deren Chancengleichheit. Er ist bei der Ausübung des Amtes frei von allen Weisungen – auch der Mitgliederversammlung – und lediglich der Rechtsprechung des Vereinsgerichts unterworfen.



3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit erstreckt sich auf das zur Wahl laufende, das nächste und das übernächste Geschäftsjahr. Nach Ablauf ihrer Amtsperiode führen die Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte so lange fort, bis die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt hat. Eine Ersatzbestellung nach Nr. 4 wegen Ablauf der Amtsperiode ist nicht möglich.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach jeder Wahl eines Mitglieds nach Nr. 3 den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder des Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied. Die Bestellung des Ersatzmitgliedes des Aufsichtsrates erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Wahl stattzufinden, in der alle durch Ersatzmitglieder bestellten Positionen zur Wahl stehen. Die Bestellung hat durch die Mitglieder des Aufsichtsrates mehrheitlich zu erfolgen. Kommt ein solcher Mehrheitsbeschluss nicht zustande, erfolgt die Bestellung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in verantwortlicher Ausübung seiner Funktion zum Wohle des Vereins allein. Ist die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch Wahl der Mitgliederversammlung bestellt hat binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Veranstaltung der Wahl stattzufinden. Ein derart besetzter Aufsichtsrat darf einen neuen Vorstandsvorsitzenden abweichend von § 16 Nr. 4 nur für eine Amtszeit von drei Monaten bestellen und darf nach Wahl des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung ohne Grund einen neuen Vorstandsvorsitzenden ernennen und auf dessen Vorschlag die weiteren Vorstandsmitglieder.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zu Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Die Kosten hierfür sind vom Verein zu bezahlen.
7. Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er tritt ferner zusammen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Die Sitzungen sind vertraulich.
8. Für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 17 Nr. 3 entsprechend.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Abberufungsbeschluss bedarf eines entsprechenden schriftlichen Vorschlages durch Vorstandsbeschluss oder durch 1/10 der Mitglieder des Vereins. Er ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
10. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur mit Zustimmung von 2/3 des Aufsichtsrats vom Verein ausgeschlossen werden, nachdem der Vorstand das beschlossen hat. Das betroffene Mitglied wirkt an der Beschlussfassung nicht mit.

§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegen zunächst folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:



- a) der Aufsichtsrat berät und unterstützt den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen sowie in Fragen grundlegender Entscheidungen und Bedeutungen;
 - b) Der Aufsichtsrat kann überdies eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, den bestellten Vorstand vorzeitig abzurufen, sofern nach seiner Auffassung ein wichtiger Grund vorliegt. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates zum Vorstand bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus. In diesem Fall muss innerhalb eines Monats durch die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erfolgen.
 - c) der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand und nimmt die vom Vorstand gemäß § 17 Nr. 5 vorzulegenden Berichte entgegen und erörtert diese. Er kann jederzeit die Einsicht in die Buchhaltung des Vereins verlangen. Weiter kann der Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand verlangen, das geschäftsführende Organ einer Gesellschaft an die der Verein mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist (insbesondere einer solchen nach § 3), zu einem Bericht über die Geschäfte dieser Kapitalgesellschaft zu verpflichten. Der Vorstand benötigt zur Entlassung oder Berufung eines solchen Organs in diesen Gesellschaften die Zustimmung des Aufsichtsrats.
 - d) Vor jeder Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über eine Empfehlung an die Mitglieder zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat beschließt rechtzeitig vor Abgabe der im Rahmen des Lizenzierungs- und/oder Zulassungsverfahrens vom zuständigen Verband geforderten Unterlagen die vom Vorstand vorzulegenden Finanzpläne, sowohl für die Zeit vom 01.01. – 30.06. einer Spielzeit, als auch für die gesamte nächste Spielzeit. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und verabschiedet den Geschäftsbericht. Er genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan. Der Aufsichtsrat bestellt den Wirtschaftsprüfer, soweit die Satzung des Vereins, die Statuten der zuständigen Verbände oder das wohlverstandene Interesse des Vereins dies erfordern.
 - e) der Aufsichtsrat setzt die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder fest.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen des Weiteren folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern, soweit vereinsspezifische Belange betroffen sind, sowie Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen des Vereins sowie Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Organe des Vereins;
 - b) Wahl von 2 Vertretern des Vereins aus dem Kreis der Aufsichtsräte des Vereins, die vom Verein in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft des Vereins, der SSV Jahn Regensburg GmbH & Co. KGaA, auf die der Verein den Profispielbetrieb ausgegliedert hat, entsandt werden.
 - c) Beratung des Vorstands und dessen Unterstützung bei besonderen Angelegenheiten.
3. Zu den besonderen Aufgaben des Aufsichtsrates gehört die Bestellung der Vorstandsmitglieder. Bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes hat der Aufsichtsrat streng darauf zu achten, dass als Mitglieder des Vorstandes nur solche Personen berufen werden, bei denen in ihrer Person die satzungsgemäßen Voraussetzungen vorliegen und die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihres persönlichen und beruflichen Lebensweges Gewähr dafür bieten, dass sie die Aufgaben des Vorstandes ordnungsgemäß, kompetent und gewissenhaft wahrnehmen können. Der Aufsichtsrat hat die Mitglieder des Vorstandes zu einem Handeln nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes auszuwählen und zu verpflichten.

4. Ausgaben, die über den Ansatz im Finanzplan hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden des Vereins hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Sitzung abzuhalten. Die Vorstandsmitglieder nehmen auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste oder externe Berater zu seinen Sitzungen einladen. Auch sie haben kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder der Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich oder ihre nahen Angehörige hat. Für Geschäfte, die einen einmaligen Ausgabebetrag von 15.000 € oder einen jährlichen Betrag von 20.000 € überschreiten benötigt der Vorstand im Innenverhältnis die Zustimmung von mindestens 50 % der Aufsichtsratsmitglieder. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende über das Geschäft informiert wurde und binnen drei Tagen nicht wenigstens 50% der Mitglieder des Aufsichtsrats die Zustimmung verweigert haben. Alle Vorstandsmitglieder sind weiter verpflichtet dem Aufsichtsrat Geschäfte, die einen Interessenkonflikt zwischen einem Vorstandsmitglied und den Vereinsinteressen beinhalten könnten, also insbesondere Geschäfte einzelner Vorstandsmitglieder mit dem Verein, dem Aufsichtsrat anzuzeigen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Ausgabengrenze erhöhen oder bestimmte Vertragsarten im Vorfeld zustimmungsfrei stellen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt Stimmgleichheit vor, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 20 Wirtschaftsprüfung

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Finanzwesens und der Buchhaltung des Vereins sowie die Abschlussprüfung erfolgt durch mindestens zwei Kassenprüfer. Dem Aufsichtsrat des Vereins obliegen die Auswahl und die Beauftragung der Kassenprüfer.

§ 21 Vereinsgericht als Schiedsgericht

1. Jedes Vereinsmitglied oder Organ oder Mitglied eines Organs kann gegen eine Beschlussfassung, Handlung oder Unterlassung eines anderen Vereinsmitglieds oder Organs das Vereinsgericht anrufen, mit der Behauptung, dass gegen Rechte oder Pflichten aus dieser Satzung oder dem Vereinsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs verstoßen wurde. Das betrifft insbesondere den Ausschluss aus dem Verein, die Nichtaufnahme in den Verein, die Entlassung aus der Vorstandschaft oder dem Aufsichtsrat, die Zuständigkeit der Organe, die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Beschlusses eines Organs, einer Wahl oder einer Streitigkeit über den Mitgliedsbeitrag. Steht eine pflichtwidrige Handlung oder Beschluss unmittelbar bevor und droht durch diese Handlung dem Verein ein endgültiger Nachteil zu entstehen, kann das Vereinsgericht bereits vor Vornahme der Handlung angerufen werden und den Streit einstweilen regeln, wenn das ständige Vereinsgericht zur Entscheidung berufen ist.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur angegriffen werden, soweit die Entscheidung durch diese Satzung an sachliche Voraussetzungen geknüpft ist oder formelle Voraussetzungen dieser Satzung nicht eingehalten wurden, wie die Voraussetzungen der Ladung oder einer Satzungsänderung.
3. Am Verfahren sind das Organ, das die Handlung begangen oder Unterlassen hat als Antragsgegner und das Organ oder Organteil oder das Mitglied, das die Handlung oder die Unterlassung rügt zu beteiligen.
4. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach pflichtwidriger Unterlassung oder Handlung schriftlich beim Vorsitzenden des ständigen Vereinsgerichts nach Nr. 6 einzureichen. Ist eine nach dieser Satzung erforderliche Belehrung unterblieben, endet die Frist abweichend erst nach sechs Monaten. Der Vorsitzende trägt unverzüglich dafür Sorge, dass ein den Voraussetzungen nach Nr. 6 gebildetes Gericht zusammentritt. In der Antragschrift muss ein zulässiger Beisitzer vorgeschlagen werden, dabei kann auf einen von Vorstand oder Aufsichtsrat bestellten Beisitzer zurückgegriffen werden, wenn das betreffende Organ nicht am Verfahren beteiligt ist. Benennt ein Beteiligter trotz Fristsetzung und Hinweis auf diese Rechtsfolge keinen Beisitzer, entscheidet das ständige Vereinsgericht über den Antrag.
5. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist nur zulässig, wenn das Vereinsgericht über den Antrag nicht binnen drei Monaten nach Bildung des Gerichts nach Nr. 6 entschieden hat und der Betroffene fristgerecht das Vereinsgericht angerufen hat. Soweit das ordentliche Gericht nicht zuständig ist, kann die Entscheidung dann durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Das Vereinsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jeder Beteiligte hat einen unabhängigen Beisitzer zu benennen, die Vereinsmitglied sein müssen. Diese wählen einen Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Können diese sich nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet zwischen den von den Beisitzern vorgeschlagenen Vorsitzenden das Los. Vorstand und Aufsichtsrat müssen ihren Beisitzer für die vorgesehene Amtsperiode des Vorstandsvorsitzenden im Voraus benennen, um eine sachlich unabhängige Auswahl sicherzustellen. Die Beisitzer benennen nach ihrer Ernennung für diese Dauer auch den Vorsitzenden für Streitigkeiten zwischen Aufsichtsrat und Vorstand (ständiges Vereinsgericht). Das ständige Vereinsgericht ist auch zuständig für Streitigkeiten über die Rechte von Mitgliedern eines Organs gegen das Organ, soweit es nur um organschaftliche Rechte geht oder um die Wirksamkeit von Beschlüssen des Organs. Die Mitglieder des Vereinsgerichts können für die Dauer Ihrer Schiedsrichtertätigkeit und 1 Jahr danach nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jeder Beteiligte kann einen Schiedsrichter nach § 1035ff ZPO ablehnen. Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen.
7. Das Vereinsgericht ist unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Dabei gilt insbesondere diese Satzung und das Vereinsrecht. Soweit einem Organ Ermessen eingeräumt ist, kann es dieses nur auf Rechtsfehler kontrollieren.
8. Das Gericht entscheidet nach schriftlichem Verfahren, kann jedoch auf Anordnung des Vorsitzenden eine mündliche Verhandlung durchführen, wenn dies aufgrund des Umfangs des Streitstoffes, der angebotenen Beweise oder aufgrund der persönlichen Fähigkeiten eines Beteiligten notwendig erscheint. Die Ladung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, es ist eine Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Jedem Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung und jedem beteiligten Mitglied ist recht-



liches Gehör zu gewähren. Jeder Beteiligte kann sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Beistand seiner Wahl vertreten lassen. Die Kosten eines Beistands oder Rechtsanwalts hat die vertretene Partei selbst zu tragen. Bedient sich das beklagte Vereinsorgan eines Rechtsanwalts kann das Schiedsgericht auch dem klagenden Vereinsmitglied die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts für den Fall des Obsiegens bewilligen, wenn dies aus Gründen der Waffengleichheit notwendig ist.

9. Das Vereinsgericht entscheidet den Streit über die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten mit bindender Wirkung für alle Vereinsorgane und die beteiligten Mitglieder. Eine Missachtung des Schiedsspruchs stellt ein Vergehen nach § 9 Nr. 4 dar. Der durch Stimmenmehrheit gefasste Schiedsspruch ist zu begründen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs per eingeschriebenen Brief zuzustellen. In besonders dringenden Fällen kann der Vorsitzende, in dringenden Fällen das Gericht den Streit einstweilig entscheiden, wenn ansonsten schwere Nachteile für die Beteiligten oder den Verein drohen würden.
10. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt die unterlegene Partei, soweit sie die Kosten eines Verfahrens bei den ordentlichen Gerichten nicht übersteigen. Im Übrigen trägt der Verein die Kosten. Verfahren des ständigen Vereinsgerichts sind für die Beteiligten kostenfrei, die Kosten trägt der Verein. Kosten sind insbesondere die Vergütung des Vorsitzenden, der eine Verfahrensgebühr nach RVG für die erste Instanz erhält. Findet eine mündliche Verhandlung statt wird eine Termingebühr zusätzlich entrichtet. Die Beisitzer erhalten jeweils 50% dieser Gebühr.
11. Gegen den Schiedsspruch ist das Rechtsmittel der Aufhebung nach § 1059 ZPO unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Soweit das Gericht sich für unzuständig erklärt oder diese Satzung die Streitigkeit nicht dem Gericht zuweist ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der ordentliche Rechtsweg offen.
12. Soweit der Schiedsspruch nicht nur vereinsinterne Wirkung hat, kommt ihm die Wirkung nach § 1025ff ZPO zu. Insbesondere setzt das Schiedsgericht die Kosten des Verfahrens in vollstreckbarer Form fest. Dabei setzt das Gericht auch den Streitwert fest. Der Streitwert eines Verfahrens über die Wirksamkeit eines Vereinsausschlusses oder die Ablehnung der Aufnahme beträgt dabei fest 1000 €.
13. Die Entscheidung des Vereinsgerichts wird unter Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Betroffener auf der Webseite ssv-jahn.de veröffentlicht, soweit das Gericht dies anordnet.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung bzw. der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich benannt sein.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn auf der Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist es zusätzlich notwendig, dass $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt durch den Stimmzettel. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2017 tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsneufassung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsneufassung wirksam werden.